

Haushaltssatzung

der Stadt Wittenburg für das Haushaltsjahr 2016



Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.226.300,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.226.300,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	0,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	10.701.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	10.362.000,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	339.500,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.163.800,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.980.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.817.000,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.180.700,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.703.200,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.477.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.067.100 €.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
Grundsteuer B | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 60,16 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. der Haushaltsvorvorjahres betrug 10.726.483 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 10.180.883 € und zum 31.12. des Haushaltsjahres 10.180.883 €.

§ 8

Regelung zur Deckungsfähigkeit

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erklärt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen und für interne Leistungsverrechnungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz II GemHVO-Doppik erklärt.

Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nach § 14 Absatz III GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz IV GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor der Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Wittenburg, den 04. Januar 2016

gez. Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 20. Mai 2016 bis 30. Mai 2016
während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Wittenburg,

im Verwaltungsgebäude der Stadt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg, Zimmer 215 öffentlich aus.

Wittenburg, den 04. Januar 2016

gez. Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin

-Siegel-